

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 87. Sitzung (26.06.1912)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 26. Juni 1912.

## Antrag

der

Kommission der Zweiten Kammer

für den

## Wassergesetz-Entwurf

zur Verhandlung in der Zweiten Kammer.

Die Zweite Kammer wolle beschließen, im § 16 Abs. 1  
beizufügen:

„ vorbehaltlich der Vorschriften des § 14“.

Karlsruhe, den 21. Juni 1912.

Dr. Gehnter.

## Anträge

des Abg. Dr. Zehner

zum

### Wassergesetz-Entwurf

für die Verhandlung in der Zweiten Kammer.

Der Unterzeichnete beantragt, die Zweite Kammer wolle beschließen:

#### Zu Artikel I:

1. In dem von der Kommission neu eingefügten Abj. 2 der Ziffer 2 des § 38 zwischen dem ersten und zweiten Satz folgende Bestimmung einzuschalten:

„Durch die behördliche Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird der Geschädigte nicht gehindert, einen weitergehenden Schaden gegen den Unternehmer vor den bürgerlichen Gerichten geltend zu machen, wenn durch die Unternehmung sein Grundstück oder Gebäude der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstiger erheblicher Wasserbeschädigung ausgesetzt wird.“

2. In der Ziffer 3 des § 38 den von der Ersten Kammer beigelegten letzten Satz (Der Entschädigungsanspruch ist binnen 5 Jahren usw.) zu streichen.
3. Dem Abj. 2 des § 45 a am Schlusse folgende Bestimmung beizufügen:

„Steht dem Geschädigten ein auf besonderem privatrechtlichem Titel beruhendes Recht auf die

Benutzung oder den Bezug des Quellwassers oder des unterirdischen Wassers zu, so wird er durch die behördliche Festsetzung nicht gehindert, einen weitergehenden Schaden vor den bürgerlichen Gerichten gegen den Unternehmer geltend zu machen.“

4. In der Ziffer 3 des Abj. 1 des § 46 den von der Ersten Kammer beigelegten letzten Satz (Die Ansprüche sind ausgeschlossen usw.) zu streichen.

5. In dem von der Kommission unter Ziffer 19 a neu eingefügten § 100 a

- a) in der Ziffer 4 zwischen dem 1. und 2. Satz folgende Bestimmung einzuschalten:

„Durch die behördliche Entscheidung wird der Geschädigte nicht gehindert, in dem Falle, daß durch die Unternehmung sein Grundstück oder Gebäude der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstiger erheblicher Wasserbeschädigung ausgesetzt wird, von dem Unternehmer die Herstellung anderweiter Einrichtungen zur Abwehr des Schadens oder weitergehenden Schadenserzags vor den bürgerlichen Gerichten zu verlangen.“

- b) Der Ziffer 5 folgende Bestimmung beizufügen:

„In den Fällen der Ziffer 4 Satz 2 wird der Geschädigte durch die behördliche Entscheidung nicht gehindert, seine Schadenserzagsansprüche ohne die zeitliche Beschränkung vor den bürgerlichen Gerichten geltend zu machen.“

6. Dem Abj. 1 des § 111 am Schlusse beizufügen:

„,soweit er nicht in den §§ 38 Ziffer 2 Absatz 2, 45 a, 91 Absatz 4, 100 a Absatz 4 und 5 ausdrücklich vorbehalten ist.“

#### Zu Artikel II.

7. Im Artikel II zwischen Absatz 2 und 3 folgenden neuen Absatz einzufügen:

„Hat Jemand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf ein An- oder Hinterliegergrundstück in der Absicht erworben, die aus dem § 16 des

bisherigen Gesetzes sich ergebenden Wasserbenutzungsrechte zu einem bestimmten Zweck für das Grundstück in Gebrauch zu nehmen, und wird, bevor der Grundstückseigentümer zur Ausführung seiner Absicht eine Anstalt errichtet oder mit der Errichtung begonnen hat, von einem Andern die Verleihung einer Wasserbenutzung beantragt, wodurch die Ausführung der Absicht des Grundstückseigentümers unmöglich gemacht oder beeinträchtigt würde, so ist, soweit nach den Umständen die Billigkeit eine Schadloshaltung des Grundstückseigentümers erfordert, die Verleihung an den Andern davon abhängig zu machen, daß dieser dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung gewährt. Die Auferlegung der Entschädigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erwerber das Grundstück inzwischen an Abkömmlinge vererbt oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übergeben hat. Der Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundstück liegt, kann, falls sie die Verleihung für sich beantragt, eine Entschädigung nicht auferlegt werden. Die Auferlegung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Eingang erwähnte Erwerb des Grundstücks um mehr als 10 Jahre hinter dem Tag zurückliegt, an welchem der Andere den Antrag auf Verleihung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingereicht hat. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsbehörde bestimmt."

Karlsruhe, den 21. Juni 1912.

Dr. Zehnter.

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 26. Juni 1912.

## Antrag

zu dem

### Wassergesetz-Entwurf

zur Verhandlung in der Zweiten Kammer.

Die Unterzeichneten beantragen, die Zweite Kammer  
wolle beschließen:

1. dem fünften Abschnitt (vor § 82) folgende  
Überschrift zu geben:  
„Wasserschutz und Bauten in und an Gewässern“;
2. über den § 100 a als Überschrift zu setzen:  
„3. Herstellung oder Verbesserung von Wasserwegen“  
und dann den § 100 a ohne besondere Überschrift  
folgen zu lassen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1912.

Dr. Behnter.

König.

Kolb.

Muser.